

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 83/09 B

L 2 R 418/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 RA 260/04 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. September 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.9.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Regelaltersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.1.2004 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 29.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht hinreichend dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"Findet das DPSVA 1975 auf Personen Anwendung, die einer nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind?"
"Findet das DPSVA 1975 auf Fälle Anwendung, in denen zwar eine Nachversicherung in dem einen Vertragsstaat erfolgte, zum Zeitpunkt des Renteneintritts die Gewährung einer Rente aufgrund der innerstaatlichen Vorschriften des Wohnsitzlandes aber versagt wurde?"



- 7 Er hat jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen darzulegen. Dazu hätte er substantiiert vortragen müssen, dass sich die Antwort auf die Fragen nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Dies aber lässt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen. Denn der Kläger trägt selbst vor, dass in seinem Fall "wegen der Regelung des Art 27 Abs 2" des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8.12.1990 (*BGBI II 1991, 743*) das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (*Abk Polen RV/UV*) vom 9.10.1975 (*BGBI II 1976, 396*) anzuwenden sei. Hiernach aber war der polnische - und nicht der deutsche - Rentenversicherungsträger nach den für ihn geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der in Deutschland zurückgelegten Zeiten für die Feststellung und Gewährung einer Rente zuständig, solange der Kläger seinen Wohnsitz in Polen hatte (*Art 4 Abs 1 und 2 Abk Polen RV/UV*). Wenn sich jedoch eine Rechtsfrage bereits durch das Gesetz beantwortet, ist sie nicht (durch Rechtsprechung des Revisionsgerichts) klärungsbedürftig. Aus welchen Gründen im Einzelnen im Falle des Klägers aufgrund der in den Rechtsfragen aufgeführten Besonderheiten (Ausübung einer nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit/Nachversicherung in einem Vertragsstaat, aber Rentenablehnung im Wohnsitzland) etwas anderes zu gelten habe, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht. Der insoweit fehlende Vortrag wird auch nicht durch die Darlegung ersetzt, dass das BSG die Rechtsfragen bisher noch nicht entschieden habe.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

